

**SEKRETARIAT
DER ENERGIECHARTA**

CCDEC 2025

01 GEN

Brüssel, 30. Januar 2025

Verwandte Dokumente:

CC 823, Mess 2188/24,
Mess 2202/25

BESCHLUSS DER ENERGIECHARTAKONFERENZ

Betrifft: Annahme auf dem Schriftweg – Änderungen des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte (PEEREA) übermittelte das Sekretariat der Energiecharta (Sekretariat) den Vertragsparteien des PEEREA am 30. Oktober 2024 die vom Haschemitischen Königreich Jordanien, dem Vorsitz der Energiechartakonferenz (Konferenz) 2024 und einer Vertragspartei des PEEREA, vorgeschlagenen Änderungen zusammen mit den dazugehörigen Klarstellungen und Beschlüssen als Botschaft 2188/24.

Gemäß Artikel 20 der Geschäftsordnung der Energiechartakonferenz wurden die Vertragsparteien des PEEREA nach Konsultation des Verwaltungsausschusses aufgefordert, die vom Sekretariat am 30. Oktober 2024 übermittelten Änderungsvorschläge zusammen mit den dazugehörigen Klarstellungen und Beschlüssen auf dem Schriftweg anzunehmen.

Jede Vertragspartei des PEEREA, die nicht in der Lage ist, die vorgeschlagenen Änderungen zusammen mit den dazugehörigen Klarstellungen und Beschlüssen anzunehmen, wurde aufgefordert, dem Sekretariat ihren Standpunkt bis spätestens 30. Januar 2025 schriftlich mitzuteilen.

Innerhalb der vorgegebenen Frist gingen keine Mitteilungen ein. Infolgedessen wurden die Änderungen und die dazugehörigen Klarstellungen und Beschlüsse, wie beigefügt, am 30. Januar 2025 angenommen.

Schlüsselwörter: Energiechartaprotokoll über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte, PEEREA, Änderungen

ÄNDERUNGEN DES ENERGIECHARTAPROTOKOLLS ÜBER ENERGIEEFFIZIENZ UND DAMIT VERBUNDENE UMWELTASPEKTE

Die Vertragsparteien des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte,

Kenntnis nehmend von dem Austritt der Portugiesischen Republik als Vertragspartei des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte mit Wirkung vom 2. Februar 2025,

gestützt auf die Notifikation der Portugiesischen Republik vom 7. März 2024, wonach die Regierung der Portugiesischen Republik die Aufgaben des Verwahrers nach Artikel 49 des Vertrags über die Energiecharta nach Wirksamwerden des Widerrufs nicht mehr wahrnehmen wird,

haben sich wie folgt geeinigt:

Artikel 1

Änderungsanträge

Das Energiechartaprotokoll über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte, das in Anhang 3 der Schlussakte der Europäischen Energiechartakonferenz enthalten ist, wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 21 des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte wird wie folgt geändert: "Die Regierung der Portugiesischen Republik" wird durch "Das Sekretariat" ersetzt.
- (2) Artikel 22 des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte wird wie folgt geändert: "Italienischer," wird gestrichen.

Artikel 2

Klarstellungen

Die Vertragsparteien des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte gehen in Bezug auf Artikel 21 wie folgt vor:

"Das "Sekretariat" in Artikel 21 dieses Protokolls bezeichnet das nach Artikel 35 des Vertrags über die Energiecharta eingerichtete Sekretariat. Zur Klarstellung: Alle Verweise auf den

“Verwahrer” in diesem Protokoll beziehen sich auf das nach Artikel 35 des Vertrags über die Energiecharta eingerichtete Sekretariat, das als Verwahrer dieses Protokolls fungiert.”.

Artikel 3

Vorläufige Bestimmungen

- (1) In Erwartung des Inkrafttretens der Änderungen des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte, die am 30. Januar 2025 für jede Vertragspartei nimmt das Sekretariat die Aufgaben des Verwahrers des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte ab dem 2. Februar 2025 übergangsweise für jede dieser Vertragsparteien wahr.
- (2) Das Sekretariat ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um den Übergang der Aufgaben des Verwahrers von der Regierung der Portugiesischen Republik sicherzustellen, und übernimmt diese Aufgaben übergangsweise gemäß Absatz 1 am 2. Februar 2025.